

STATUTEN des Verbandes der Deutschscheizer Ärztegesellschaften VEDAG

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Verband Deutschscheizer Ärztegesellschaften (VEDAG)", im Folgenden "VEDAG" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1 Sitz

Der VEDAG hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der VEDAG ist die standespolitische Vertretung der Deutschscheizer Ärztegesellschaften in der Delegiertenversammlung und der Ärztekammer der FMH sowie in weiteren standespolitischen Gremien.

Der VEDAG unterstützt die FMH aktiv und setzt sich für ein gut funktionierendes, auf die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung bezogenes Gesundheitswesen ein. Er vertritt auf Bundesebene als föderalistisch organisierter Verein gegenüber den Kantonen sowie gegenüber weiteren Partnern im Gesundheitswesen die Interessen der Mitglieder der kantonalen Ärztegesellschaften. Er positioniert sich aktiv als wichtiger Ansprechpartner gegenüber Politik und Behörden im gesundheitspolitischen Umfeld.

Der VEDAG setzt sich für eine enge Zusammenarbeit mit den beiden Dachverbänden SMSR (Société Médicale de la Suisse Romande) und OMCT (Ordine dei Medici del Cantone Ticino) ein und kann mit anderen Vereinen und Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des VEDAG können deutschsprachige kantonale Ärztegesellschaften werden. Eine Mitgliedschaft in einem weiteren von der FMH statutarisch anerkannten regionalen Dachverband hat den Austritt aus dem VEDAG zur Folge.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der vorliegenden Statuten und weiterer Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Sie ahnden Verstösse ihrer Mitglieder nach den Regeln ihrer eigenen Statuten und Standesordnung sowie deren der FMH.

III. Organe

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle.

² Der Verband wird nach aussen rechtsverbindlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder deren stellvertretende Person oder durch zwei Co-Präsidierende, im Folgenden Co-Präsidium genannt, vertreten. Der Präsident/die Präsidentin oder deren stellvertretende Person oder das Co-Präsidium sind bevollmächtigt, mit Kollektivunterschrift zu

zweien, nötigenfalls gemeinsam mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes umzusetzen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Präsidenten oder einem mandatierten Vertreter der angeschlossenen kantonalen Ärztegesellschaften. Der Präsident/die Präsidentin oder das Co-Präsidium kann weitere Personen als Gäste oder Referenten an die Mitgliederversammlung einladen.

² Die Delegierten der kantonalen Ärztegesellschaften können sich vertreten lassen. Sie können zu den Sitzungen einen Mitarbeiter ihrer Gesellschaft beiziehen.

³ Jede anwesende kantonale Ärztegesellschaft hat eine Stimme. Ein Kanton oder Halbkanton darf nur mit einer Stimme im Verband vertreten sein, unter der Bedingung, dass eine kantonale Ärztegesellschaft besteht.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Co-Präsidium mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Sitzungstermin ist mindestens vier Monate, die Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form bekannt zu geben. Allfällige Traktandenanträge der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Co-Präsidium einzureichen. Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden, ausser wenn die Versammlung einstimmig die Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste beschliesst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Form eines Zirkularbeschlusses gefasst werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

⁵ Die Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, der stellvertretenden Person, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle sowie die Nomination der Delegierten DV FMH. Die Wahl der Delegierten DV FMH richtet sich nach den Bestimmungen der FMH;
- b. die Wahl der Revisionsstelle;
- c. die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- d. die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie die Genehmigung des Entschädigungsreglements;
- e. Statutenänderungen;
- f. die Aufnahme von kantonalen Ärztegesellschaften als neue Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Beschluss über Kooperationen mit anderen Organisationen, Einsitznahme in Kommissionen der FMH oder anderer Organisationen und über den Einsitz von Dritten in Kommissionen des VEDAG;
- h. die Mitgliederversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstandes zur selbständigen Erledigung besonderer Aufgaben, Kommissionen und deren Aufgaben und Kompetenzen;
- i. Entscheid über die Auflösung des VEDAG mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

⁶ Anderweitige statutarische Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern einschliesslich Präsident/Präsidentin oder Co-Präsidium. Die beiden grössten kantonalen Ärztegesellschaften AGZ und BEKAG haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit die Regionen Ostschweiz, Nordwestschweiz und Zentralschweiz angemessen vertreten.

Dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Co-Präsidium kommt der Stichentscheid zu.

Der Vorstand arbeitet im Ressortsystem.

Die Präsidentinnen und Präsidenten von SMSR und OMCT sowie die Geschäftsstelle werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

² Er hat folgende Aufgaben:

- a. ist verantwortlich für die strategische Planung;
- b. vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. erstellt mit der Geschäftsstelle den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zwecks Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

³ Befugnisse des Vorstands:

- a. Finanzkompetenz über nicht budgetierte Ausgaben, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 50'000.00;
- b. der Vorstand kann alle Beschlüsse fassen, die im Rahmen des Gesetzes oder der Statuten nicht der Mitgliederversammlung zustehen oder übertragen worden sind;
- c. der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Dritte übertragen. Entsprechende Aufgaben und Kommissionen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen;
- d. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie Bestimmungen über Organisation der Geschäftsstelle.

⁴ Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Der Präsident/die Präsidentin oder das Co-Präsidium ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung.

Der Präsident/die Präsidentin oder das Co-Präsidium sowie die weiteren Vorstandsmitglieder können vorzeitig zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

⁵ Der Präsident/die Präsidentin oder das Co-Präsidium ist für zwei vierjährige Amtsperioden wählbar. Erfolgt die erste Wahl während einer Amtsperiode, wird diese nicht angerechnet.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Sie prüft Rechnung und Bilanz.

³ Sie prüft, ob die Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

⁴ Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und stellt diese/diesen ein.

² Die Geschäftsstelle kann mit anderen Geschäftsstellen administrativ zusammenarbeiten. In diesem Fall werden die Einzelheiten in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

IV. Rechnungswesen, Vereinsjahr

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹ Allgemeiner jährlicher Grundbeitrag bestehend aus

- ordentlichem Beitrag pro kantonale Gesellschaft
- ordentlichem Beitrag pro Mitglied (Kategorie FMH 01) der kantonalen Gesellschaft.

² Ausserordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben und Projekte.

³ Die Beiträge werden im Herbst für das folgende Jahr festgesetzt.

Art. 13 Entschädigung des Vorstandes einschliesslich Präsidium

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder einschliesslich Präsidium erfolgt nach Entschädigungsreglement im Rahmen des Budgets.

V. Abänderung der Statuten, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme neuer Mitglieder, Auflösung und Liquidation

Art. 14 Statutenrevision

Ein Änderungsantrag hat schriftlich zu erfolgen und ist ordentlich zu traktandieren. Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme neuer Mitglieder

¹ Eine angeschlossene kantonale Ärztegesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten die Mitgliedschaft beim Verband auf Ende eines Vereinsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüsse in erheblicher Weise verletzt, den Interessen des VEDAG offensichtlich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

³ Der Ausschlussentscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

Art. 16 Auflösung

¹ Der Antrag zur Auflösung des Vereins hat schriftlich zu erfolgen und ist ordnungsgemäss zu traktandieren. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Die Liquidation wird vom Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

³ Der Auflösungsbeschluss bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns.

Die Statuten wurden am 19. September 1981 angenommen und ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1966 in der am 10. September 1970 revidierten Fassung. Sie wurden am 30. Januar 1997, am 16. September 1999, am 10. September 2003, am 15. November 2012, am 21. November 2013, am 24. November 2016 und 22. August 2020 revidiert.

Olten, 22. August 2020

Die Statutenrevision tritt am 22. August 2020 in Kraft.